



„Sperrbezirk“

**Stadtratshearing in München
30. 11. 2023**

1	Vorbemerkungen	2
1.1	Vorstellung	2
1.2	Sexualität	3
1.3	Historie.....	4
2	Sperrbezirke	6
3	Sexualassistenz	10
4	Forderungen.....	14

1 Vorbemerkungen

Wir wurden im Rahmen des Stadtratshearing „Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes in München und Sperrbezirk“ eingeladen, uns zum Themenbereich „Sperrbezirk“ detailliert zu äußern. Dem sind wir sehr gern nachgekommen.

1.1 Vorstellung

Der BSD (Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.) ist ein klassischer Interessenverband. Seine Mitglieder sind in erster Linie Bordellbetreiber*innen, wenige Sexarbeiter*innen und einige Sympathisanten, wie Steuerberater, Internet-Portale und Psychologen.

Der BSD wurde im Jahre 2002 gegründet und ist damit der älteste Verband in der Sexarbeit in Deutschland.

- Er wurde kurz nach dem Inkrafttreten des ProstG, nachdem wir uns jahrelang mit Experten (Rechtsanwälten, Steuerberater*innen, Menschen aus Behörden, der Wissenschaft und Politik der unterschiedlichsten Ebenen) darauf vorbereitet hatten. Die Gründung war quasi eine natürliche Folge dieses Gesetzes, denn erst mit dem ProstG bestand die Möglichkeit, - wie in anderen Branchen üblich - sich zusammen zu tun und die Interessen unserer Mitglieder zu vertreten.
- Mit der Verabschiedung des ProstG hatten wir die Hoffnung verbunden, dass Sexarbeiter*innen und Bordellbetreiber*innen nach und nach in allen relevanten Gesetzen integriert und als Teil der allgemeinen Wirtschaftsordnung respektiert würden.

Wie andere Verbände auch sehen wir unsere Aufgabe

- in der Stärkung und Unterstützung unserer Mitglieder bei der Organisation ihrer Geschäfte,

- der Information der allgemeinen Bevölkerung und Vermittlung eines realistischen Bildes unserer so vielfältigen Branche,
- der Kommunikation mit der Politik für bessere Gesetze hin zum Abbau von rechtlichen Diskriminierungen und zur Integration in allgemeinen Wirtschaftsleben.

Im Detail möchte ich nicht weiter auf unsere Aufgaben und Aktivitäten eingehen, doch deutlich herausstreichen:

Wir sind eine sehr vielfältige Branche. So lässt sich die eine Sexarbeiterin schon nicht gänzlich mit der anderen vergleichen, ebenfalls nicht der eine Kunde mit dem anderen und erst recht nicht die verschiedenen unterschiedlichen Betriebe¹.

1.2 Sexualität

Doch es gibt eine große Klammer, bzw. eine allen gemeinsame Basis: die sexuellen Dienstleistungen oder kürzer gesagt: die Sexualität.

Sexualität ist für viele Menschen ein Grundbedürfnis und wichtig für das körperliche und psychische Wohlbefinden. Aus medizinischer und psychologischer Sicht wird längst die Bedeutung der Sexualität für die Gesundheit und das Glück der Menschen bestätigt. Intimität und Sexualität halten fit, machen jung, beschwingen, lassen uns die Herausforderungen des täglichen Lebens leichter meistern und werden als heilsam empfunden. Diese Ressource „Sexualität“ können Menschen bewusst zu ihrem eigenen Wohl einsetzen.

Unterschiedliche Studien über Menschen insgesamt und Kranke und ihre Bedürfnisse haben immer wieder deutlich gemacht, welche Bedeutung Sexualität für sie hat.

¹ Das ProstSchG hat den neuen Begriff „Prostitutionsstätten“ dafür geschaffen.

Neben dem Grundgesetz hat auch die UN-Menschenrechtscharta jedem Menschen das Recht eingeräumt, über seine Sexualität, das wie, mit wem und wann und wo selbst zu entscheiden.

Sexualität kann vielfältig ausgelebt werden: in einer festen Beziehung in einer Ehe, in lockeren, wechselnden Partnerschaften, in One-Night-Dates, aber auch mit einer Sexarbeiter*in.

Dabei hat Sexualität eine große Spannbreite: es kann reden sein, tanzen, ein flüchtiger Körperkontakt, eine Umarmung, ein Drücken, Fühlen mit allen Sinnen, Massagen, Ausleben von körperlichen Bedürfnissen, Berücksichtigung von sexuellen Schwierigkeiten, Nähe zulassen bis hin zu Krisengesprächen und natürlich auch Geschlechtsverkehr, Masturbation, Fesselungen, Rollenspiele, etc.

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, wie sehr viele Menschen darunter litten, Sexualität nicht mehr ausleben zu können bzw. nicht zu dürfen. Besonders die Menschen in Einrichtungen (Senioren, Pflegebedürftige, Kranke in Krankenhäusern, Hospize und Behinderte), aber auch privat Wohnende, haben sehr darunter gelitten. Die Erfahrungen der Pandemie haben gezeigt: **Sexarbeit ist systemrelevant!**

1.3 Historie

Ich bin eine „alte“ Hure oder besser ausgedrückt: ich arbeite als Sexarbeiterin.²

² Hauptsächlich arbeite als Sexualassistentin. Von meinen Erfahrungen in diesem besonderen Kontext berichte ich in Kap. 3. Weitere Infos: www.highlights-berlin.de

- Ich habe die Umstellung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit den regelmäßigen Pflicht-Untersuchungen und den Bockscheinen in das modernere Infektionsschutzgesetz erlebt.

Früher wurden wir Sexarbeiter*innen – und nur wir – „verdächtig“, sexuell übertragbare Erkrankungen (STI`s) zu verbreiten und wurden zu regelmäßigen Gesundheitskontrollen gezwungen. In sog. Bockscheinen wurden die Ergebnisse festgehalten. Das Infektionsschutzgesetz richtet sich heute an die gesamte Bevölkerung, informiert und klärt sie auf und bietet allen Menschen vertrauliche Gespräche und Untersuchungen an.

- Ich habe in die Einführung des Prostitutionsgesetzes viele Hoffnungen gesetzt, denn vorher hatte ich als Sexarbeiter*in noch nicht mal einen Anspruch auf meinen Lohn. Ich bin – glaube ich zumindest - die einzige Hure, die für ihren Lohn vor Gericht gegangen ist und Recht bekommen hat.

Das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen: wir Sexarbeiter*innen durften arbeiten, mussten Steuern zahlen, aber hatten kein Recht auf unseren Lohn!

Die Juristen sprachen von einem Paradigmenwechsel und wir setzen großen Hoffnungen in das ProstG und erwarteten, dass seine Zielsetzung übertragen würde auf alle anderen Gesetze, wie das Gewerberecht, Baurecht, Strafrecht, Polizeirecht und natürlich auch die Sperrbezirks-Verordnungen bzw. die Ermächtigungen (Art. 297 EGSTGB) hierzu.

Schon 2005 führten Sie hier in München ein Stadtratshearing durch. Ich kann Ihnen den Reader³ dazu sehr empfehlen.⁴

- Inzwischen haben wir seit Juli 2017 das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) mit seinen vielfältigen Regelungen. Dieses Gesetz wird gerade vom Kriminologischen Forschungsinstitut in Hannover evaluiert – die Ergebnisse sollen Mitte 2025 vorgelegt werden.

Erst dann, also nach Vorlage des Endberichts, können wir von validen Daten für die Branche sprechen. Jetzt hören und lesen wir immer nur von Schätzungen, die sich gern vermischen mit Dramaturgien, Fakenews und moralisch-konnotierten Bewertungen.

Als Interessenverband kritisieren wir das ProstSchG und fordern vielfältige Änderungen. Aber es hat zumindest für die Bordellbetriebe, oder die Prostitutionsstätten, eine Gewerbeabsicherung, also so was wie eine Konzession gebracht. Damit ist ein Stückchen Gleichberechtigung und Integration im allgemeinen Gewerberecht eingetreten.

2 Sperrbezirke

In der allgemeinen Öffentlichkeit sind Sperrbezirke breit bekannt geworden durch das Lied der Spider Murphy Gang „Skandal im Sperrbezirk“. Sie widmeten das Lied dem Münchner Sperrbezirk. Das sollte für die Stadt München und die verantwortliche Regierung von

³ <https://bsd-ev.info/sperrgebiets-verordnung-muenchen-gehört-abgeschafft/>

⁴ Ich selbst konnte mich tatsächlich nicht mehr an diese Anhörung erinnern, obwohl ich doch daran teilgenommen habe. Wahrscheinlich, weil nichts danach passiert ist!

Oberbayern Auftrag genug sein, endlich mal genauer hinzuschauen und Veränderungen vorzunehmen, die sowohl zeitgemäß als auch im Interesse der Betroffenen sind.

Als BSD haben uns immer gegen alle Sondergesetze⁵ ausgesprochen und dies auch vielfältig begründet. Und selbstverständlich haben wir uns auch gegen alle Sperrgebiets-VO gewandt, besonders die sehr restriktive hier in München.

Zum breiteren Verständnis:

Während Prostitution in Deutschland grundsätzlich erlaubt ist, kann eine Sperrgebiets-Verordnung aufgrund der Ermächtigungsgrundlage von Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) die Ausübung der Prostitution verbieten:

- für ein ganzes Stadtgebietes und eines Teiles,
- für öffentliche Straßen
- und für bestimmte Tageszeiten

und zwar nur **zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes.**⁶⁺⁷

⁵ Schon bei der Gründung des BSD haben wir uns grundsätzlich gegen Sondergesetze wie die Sperrbezirks-VO ausgesprochen und deren Aufhebung auch explizit in unserem Gesetzes-Vorschlag von 2014 gefordert: <https://bsd-ev.info/publikationen/>

⁶ In Bayern wird mit der Verordnung über das Verbot der Prostitution grundsätzlich verboten, der Prostitution in Gemeinden mit bis zu 30.000 Einwohnern nachzugehen. Damit ist lediglich in rund 34 Gemeinden in Bayern die Prostitution zulässig. Mit Zustimmung der Gemeinden können Gemeinden ganz oder teilweise von dem Verbot ausgenommen werden.

⁷ Daneben gibt es vielfältige Gesetze, die ausreichend sind zur Verfolgung diverser Straftaten: Nötigung, Vergewaltigung, Ausbeutung, Menschenhandelt, etc.

Verstöße gegen Sperrbezirksverordnungen können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 120 OWiG). Bei einer beharrlicher Zuwiderhandlung liegt sogar eine Straftat vor, die gem. § 184f StGB mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft werden kann.

Tatsächlich stellen die Sperrgebiets-Verordnungen – unter dem Blickwinkel des ProstG – eine erhebliche Auswirkung auf die Ausübung der Prostitution und die Berufsfreiheit der Sexarbeiter*innen dar. Sie schränken die Arbeitsmöglichkeiten der Sexarbeiter*innen ein und haben daher Einfluss auf ihre rechtliche Situation. Sie können nur in bestimmten, wenigen Bordellen arbeiten, die meist weit abgelegen sind und riskieren auf der Straße, in Hotels und Wohnungen ständig von der Polizei oder den Ordnungsbehörden verfolgt zu werden und ein Bußgeld zu bekommen. Das mutet z. T. einem regelrechten Katz und Maus-Spiel an.

Während der Corona-Pandemie war die Situation besonders dramatisch: Sexarbeiter*innen, die die Bordelle verlassen mussten, weil diese geschlossen waren, verloren ihren Schlafplatz, hatten meist keinen Anspruch auf Sozial- oder Corona-Leistungen, mussten weiterhin der Prostitution nachgehen um Einkommen zu akquirieren und überleben zu können, wurden von der Polizei gejagt und erhielten Bußgelder und Platzverweise wegen des Verstoßes gegen die Corona-Verordnungen **und** gegen die Sperrbezirks-Verordnungen. Natürlich bedeutet dies für Kunden immer, dass sie von all den Regelungen nicht betroffen sind. Ihr Verhalten blieb straffrei.

Doch Vorsicht – wir wollen nicht falsch verstanden werden: dies ist kein Plädoyer für eine Bestrafung der Kunden – egal nach welchen Gesetzen-. Aber für einen sog. Gesetzesverstoß immer nur Sexarbeiter*innen zu

bestrafen, erscheint doch mehr sehr fragwürdig.

Zudem haben Sperrgebiets-Verordnungen auch enorme Auswirkungen auf die Gewerbefreiheit der Bordellbetreiber*innen. Es droht eine Konzentration von Prostitutionsstätten auf einen kleinen – meist ungünstigen, fern der Innenstädte und entsprechender Infrastruktur – Teil der Stadt,

- mit einem „negativen“ Image für die Nachbarschaft (senkt angeblich das Niveau des Standortes),
- einer Einschränkung des Wettbewerbes
- und einem Preisanstieg für diese Objekte.

Für bestimmte Kunden, die nicht mobil sind, bedeuten Sperrgebiets-Verordnungen tatsächlich, sexuelle Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen zu können und damit die Verhinderung ihres Rechts auf Sexualität.

Die rechtlichen Bedenken gegen die Sperrgebiets-Verordnungen ergeben sich aus der Frage der Verhältnismäßigkeit und des Schutzes der Berufsfreiheit nach Art 12 GG. Er muss also der Schutz der öffentlichen Ordnung abgewogen werden mit den Rechten des Gewerbes.

Die Rechtsanwältin Margarete von Galen führte in der Anhörung von 2005 schon aus: „undurchsichtig, unklar, unverhältnismäßig, mit dem Schutz von Art 12 GG nicht zu vereinbaren, mit den Allgemeinwohlbelangen (also dem Schutz des öffentlichen Anstandes und dem Schutz der Jugend) nicht gerechtfertigt, erst recht wenn es sich um Prostitution in geschlossenen, privaten Räumen, der Wohnung, eines Hotels oder einer sonstigen Einrichtung handelt – hier sind weder der öffentliche Anstand noch der

Schutz der Jugend in irgendeiner Weise tangiert - „⁸

Seit dem Inkrafttreten des ProstG besteht kein Zweifel daran, dass Prostitution ein Beruf ist, der dem Schutz von Art. 12 Abs. 1 GG untersteht. Und nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts genießt jede erlaubte Tätigkeit den Schutz des Art. 12 GG. Daran ist die Sperrgebiets-Verordnung zu messen.

Sperrbezirke sind heute ein Anachronismus, ein Relikt aus einer vergangenen Zeit und sie sind mit den Gegebenheiten einer aufgeklärten, freiheitlichen und rechtebasierten Gesellschaft nicht vereinbar. Sie stellen eine rechtswidrige Einschränkung der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG dar und sollten endlich abgeschafft werden.

Packen Sie es an!⁹ Folgen Sie dem Beispiel von Berlin und Rostock, die sehr gut ohne Sperrgebiets-Verordnungen schon immer auskommen.

3 Sexualassistenz

Abschließend möchte ich Ihnen von meinen Erfahrungen als Sexualassistentin berichten. Dies ist ein Teilbereich der Sexarbeit und wird auch vom ProstSchG erfasst.

Ich biete Menschen in Einrichtungen, das sind Senioren-, Pflege-, Reha- und Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser und Hospize sexuelle

⁸ Siehe oben erwähnten Reader der Anhörung von 2006

⁹ Nach den vielen Runden Tischen, schon unter dem ehemaligen Bürgermeister Hep Monatzeder, der sich nicht scheute mit Sexarbeiter*innen und Bordellbetreiber*innen zu sprechen und den beiden Anhörungen!

Dienstleistungen im weitesten Sinne des Wortes an.

Auch wenn hier Sexualität meist noch ein Tabu ist, so geben die Bewohner*innen doch keineswegs ihre Wünsche, Sehnsüchte, Gelüste und Bedürfnisse beim Einzug an der Pforte ab. Und sie sind sich mehr und mehr auch ihrer sexuellen Rechte bewusst und fordern diese ein.¹⁰

Aber weil die Situation

- in den Einrichtungen so ist, wie sie ist,
- mit einem durchgetakteten Tagesablauf (wecken, waschen, anziehen, frühstücken, Stuhlgymnastik, Arzt, Bingo, etc.), dem sich Bewohner*innen kaum erwehren können,
- und sie meist auch unter Einsamkeit leiden,

gerät das sexuelle Bedürfnis auf Abwege und wird auffällig.

Ich werde in Einrichtungen eingeladen:

- wenn Bewohner*innen anderen Bewohner*innen zu nahe kommen und sich ihnen z. B. in deren Zimmer ungewollt nähern,
- wenn den Pfleger*innen offen Angebote gemacht werden „es soll nicht Dein Schaden sein, wenn Du mich heute Abend besuchst“,
- wenn Bewohner*innen Pfleger*innen an die Brust fassen oder klar fordern: „rubbel da unten ein bisschen fester“
- oder wenn Bewohner*innen nackt über den Flur laufen und Pfleger*innen, anderen Bewohner*innen und Gästen erklären „ich will ficken“.
- Ggfs. kann es sich auch um sexuelle Übergriffe, Belästigung, Nötigung bis hin zu Vergewaltigung handeln.

Hier ist oft die Einladung einer Sexualassistentin die einzige Lösung,

- um dem Bewohner was Gutes zu tun,

¹⁰ Jede/r möge sich an dem Punkt selbst einmal fragen, ob sie/er in einer solchen Situation sich vorschreiben lassen will, ob sie/er Sexualität ausleben will!

- um ihm zu seinem Recht zu verhelfen und
- um die Aufregung in der Einrichtung zu beruhigen.

In diesem Kontext bekomme ich

- nicht nur vom Kunden, sondern auch
- der Einrichtung
- und den Angehörigen und amtlichen Betreuern

positives Feedback. Hier wird **die Sexarbeit deutlich positiv wahrgenommen und bewertet.**

Besonders bei dementen Bewohner*innen habe ich immer wieder folgende Erfahrungen gemacht:

1. Beispiel:

Herr Müller aus einer Senioreneinrichtung lief früher oft weg und musste von der Polizei gesucht werden, mit der Situation auf der „geschlossenen“ Abteilung mit wenig „Laufmöglichkeiten“ kommt er nicht gut zurecht, es kommt zu Übergriffen gegenüber dem Personal beim Waschen, diese wissen sich nicht anders zu helfen, als ihn wegzustoßen, er fühlt sich mehr und mehr abgewiesen, pflegt sich nicht mehr und nimmt auch am Gemeinschaftsleben nicht mehr teil. Er verlottert und baut sichtbar ab.

Bei meinem ersten Besuch ist er zunächst mir gegenüber skeptisch, öffnet sich dann langsam als er spürt, dass ich Nähe zulasse, wir kommen uns näher und er genießt das Zusammensein.

Nach wenigen Besuchen ändert sich langsam sein Verhalten: er freut sich auf meinen Besuch und bereitet sich, wie auf ein Date vor, wäscht sich und zieht sich schick an und räumt sein Zimmer auf, die Übergriffe haben gänzlich aufgehört und er nimmt auch wieder Kontakt zu anderen auf und nimmt teil an den geselligen Angeboten.

Fazit: alle sind zufrieden!

2. Beispiel:

Herr Meier lebt in einer Pflege-WG. Das Personal weiß sich seiner Übergriffe nicht mehr zu erwehren. Sie drohten mit seinem Rauswurf. Die Betreuerin lädt mich ein, ich lerne Herrn Meier kennen, es kommt zu regelmäßigen Besuchen und sexuellen Kontakten. Von einem Rauswurf ist nicht mehr die Rede. Herr Meier ist fröhlich nach unseren Stelldicheins, geht beschwingt und singend über den Flur und meist gehen wir noch ein Eis essen, lachen dabei und erzählen uns alles Mögliche und Unmögliches.

Fazit: alle sind zufrieden!

Das ist Lebensqualität, das ist eindeutig eine Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes und eine Verbesserung des Pflegezustandes und müsste eigentlich als Präventionsmaßnahme von den Pflegekassen honoriert werden.

Unterschiedliche Neurologen und auch die UNI Witten-Herdecke haben festgestellt, dass beim Ausleben der Sexualität Glückshormone ausgeschüttet werden (das wissen wir alle), die das Verkleben oder die Ablagerungen an den Nervenzellen im Gehirn verlangsamen – nicht stoppen, nicht heilen, aber verlangsamen und so zur Lebensqualität und – Freude und Zufriedenheit aller beitragen.

Diesen Menschen verwehrt man mit der Münchner Sperrgebiets-Verordnung ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Ist es Zeit, dagegen vor Gericht zu ziehen?

4 Forderungen

Zum Abschluss möchte ich nochmals auf das Lied der Spider Murphy Gang zurückkommen:

- Beenden Sie den Skandal im Sperrbezirk! Schaffen Sie ihn ab!
- Setzen Sie sich mit Sexarbeiter*innen, Bordellbetreiber*innen und Kunden an einen Tisch und hören Sie auf diese.
- Der Prostitutionsbranche sollte auf jeden Fall mit den gleichen Maßstäben begegnet werden wie alle anderen Branchen!

11. 12. 2023

Stephanie Klee/Vorstand

Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V.

Tel.: +49 – (0)174 - 91 99 246

www.bsd-ev.info

